

der Geldprägung hervortreten lassen. Dass der Vf. auf ältere Literatur rekurriert und die neueren Untersuchungen von Dobrochna Gorlińska ignoriert, sei nur am Rande notiert. Dies schmälert freilich keineswegs H.s Meriten um die Erforschung der jüdischen Wirtschaftseliten im spätm. Polen. Er legt ein gut recherchiertes, sehr nah an den Quellen orientiertes Buch vor, das unsere Kenntnisse durchaus bereichert.

Dariusz Adamczyk

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 756. 2. Weltliches Recht S. 757. 3. Kirchliches Recht S. 763. 4. Städteverfassung, Stadtrecht –.

Peter LANDAU, Deutsche Rechtsgeschichte im Kontext Europas. 40 Aufsätze in vier Jahrzehnten, versehen mit Addenda, Register und einer Gesamtbibliographie des Autors, Badenweiler 2016, Wissenschaftlicher Verlag Bachmann, 1050 S., ISBN 978-3-940523-14-3, EUR 129. – Insgesamt 23 der 40 nachgedruckten Aufsätze des renommierten Münchner Rechtshistorikers betreffen das MA, und zwar vom frühen bis zum späten MA. Sie sind außerdem mit Addenda versehen. Hilfreich sind die zahlreichen Register (einschließlich eines Hss.-Registers), die den mit 1050 Seiten äußerst stattlichen Band beschließen.

M. H.

Peter OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren (UTB 4295), Köln u. a. 2015, Böhlau, 374 S., ISBN 978-3-8252-4295-4, EUR 19,99. – Das Buch bietet eine Darstellung, die von der germanischen Vorzeit bis in die Gegenwart reicht, und es teilt seinen Stoff in zwei fast gleichlange Teile: Die Zeit vor dem staatlichen Gewaltmonopol (S. 29–152), also bis zum „Ewigen Landfrieden“ von 1495, und Die Zeit des staatlichen Gewaltmonopols (S. 153–281), worauf noch ein abschließendes Kapitel über Die Zeit nach dem staatlichen Gewaltmonopol? (S. 283–290) und ein kurzes Resumé (S. 291–294) folgt. Ein ausführlicher Literaturbericht (S. 295–342) und Register der Personen (S. 343–346), Orte (S. 346–348) und Sachen (S. 349–374) stehen am Schluss. In dieser Rechtsgeschichte soll v. a. die Rechtspraxis im Zentrum stehen, es soll also dargestellt werden, „wie die Gerichte in ihrer alltäglichen Arbeit organisiert waren und wie ihre Prozesse abliefen“ (S. 24). An vielen Stellen sind in die Darstellung Quellenexegesen eingeschaltet. Ganz bewusst unterscheidet sich das vorliegende Buch von der Rechtsgeschichte von Karl Kroeschell (vgl. DA 29, 298 f. u. 636), der auf die einzelnen Kapitel seiner Darstellung eine Auswahl von Quellentexten folgen ließ. Dagegen hat O. wenige ihm wichtig erscheinende Quellen in den laufenden Text aufgenommen und interpretiert. So wird etwa das Thema „Fehde und Sühneleistungen